

S A T Z U N G

über Kostenersatz und Gebührenerhebung für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) (Feuerwehrkosten-/gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 576 und der §§ 1,2,26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 233), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 362), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 41) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Krafftfahrzeugbrände)

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen oder Bergen von Tieren,
 - d) Bergung oder Sicherung von Sachen,
 - e) Sicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g) Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
 - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste,
 - i) Gestellung von Fahrzeugen, Geräten und Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (2) Auf freiwillige Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - zu a) und d) gemäß § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - zu b) gemäß § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
 - zu c) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG.
- (2) Kostenschuldner ist weiterhin der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nichtbestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war;
- (3) Gebührensuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder nehmen muss. Wird der Auftrag durch die zuständige Behörde im Rahmen der Gefahrenabwehr erteilt, so ist Gebührensuldner derjenige, zu dessen Gunsten oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.
- (4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Kosten- oder Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, von Feuerwehrkräften der Zeitpunkt der Alarmierung (Alarmierungsort), bei Fahrzeugen und Geräten die jeweilige Einsatzzeit.
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Kosten/Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 3 von 7

- (4) Wird Verdienstausschlag/Lohnfortzahlung geltend gemacht, so wird für diese Einsatzkraft dieser Betrag berechnet.
- (5) Für alle erstattungspflichtigen Einsätze wird zu den Personalleistungen an Sonn- u. Feiertagen, sowie in der Nachtzeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) ein Zuschlag von 25% erhoben.
- (6) Feuerwehrfahrzeuge, -geräte und -ausrüstungen können nur in Verbindung mit feuerwehrtechnischem Personal in Anspruch genommen werden. Eine Verleihung ist ausgeschlossen.
- (7) Dauert ein kostenpflichtiger Einsatz länger als zwei Stunden, so sind Erfrischungen und Verpflegung angemessen bereitzustellen. Geschieht dies nicht, sind dazu entstandene Kosten zu erstatten.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

- (1) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht bei Einsatzkräften mit dem Zeitpunkt der Alarmierung, bei Geräten und Materialien mit der Überlassung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die in der Anlage aufgeführten Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz bzw. die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§ 7

Inanspruchnahme privater Unternehmen und anderer Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen gem. dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Einsatzleiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren/Kostenersatz erhoben. Die Höhe richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 8

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Alfeld (Leine) kann die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 2 Buchstabe b) bzw. die Erbringung einer freiwilligen Leistung (§ 3) von der vorherigen Sicherheitsleistung für den voraussichtlich entstehenden Kostenersatz bzw. die voraussichtlich entstehende Gebühr abhängig machen.
- (3) Die Stadt kann von der Erhebung des Kostenersatzes und der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder ihn ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatz- bzw. Gebührenpflichtigen oder aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühr werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 9

Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Stadt Alfeld (Leine) von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind, haftet die Stadt Alfeld (Leine) nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Alfeld (Leine) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (3) Die Stadt Alfeld (Leine) haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung mit den als Anlage beigefügten Tarifen tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 01. Januar 2002 über die Erhebung von Kostenersatz von Dienst- u. Sachleitungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben außer Kraft.

Kosten-/Gebührentarif

Anlage I. Kosten-/Gebührentarif

1. Personaleinsatz

1.1	Je Feuerwehrkraft je angefangene halbe Stunde	16,00 €
1.2	Je Feuerwehrkraft je angefangene halbe Stunde als Brandsicherheitswache gem. § 28 NBrandSchG	5,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen

Je Fahrzeug pro halbe Stunde

2.1 Löschfahrzeuge

Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	15,00 €
Tanklöschfahrzeuge	TLF 8	20,00 €
	TLF 16	27,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	LF 8	22,00 €
	LF 16	24,00 €

2.2 Hubrettungsfahrzeuge

Drehleiterfahrzeug	DLK 23/12	60,00 €
--------------------	-----------	---------

2.3 Rüst-/Gerätewagen

Rüstwagen RW2		40,00 €
Gerätewagen-Öl	GW-Öl	20,00 €
Gerätewagen 1	GW-1	25,00 €
Gerätewagen	LKW	12,00 €
Vorausrüstwagen	VRW	15,00 €
Schlauchwagen	SW2000	20,00 €
Anhänger (Transport)		5,00 €

2.4 Boote

Rettungsboot mit Motor (einschließl. Anhänger)	10,00 €
Mehrzweckboot ohne Motor (einschließl. Anhänger)	5,00 €

2.5 Fahrzeuge für Brandsicherheitswachen:

Für die Bereitstellung eines Löschfahrzeuges bei Brandsicherheitswachen beträgt die Tagespauschale	90,00 €
--	---------

2.6 Sonstige Fahrzeuge

Kommandowagen	BvD/PKW	10,00 €
Einsatzleitwagen	ELW	14,00 €
Mannschaftstransportwagen	MTW	14,00 €

STADT Alfeld (Leine)
Feuerwehrkosten-/gebührensatzung

Seite 6 von 7

3. Feuerwehrtechnische Geräte und Ausrüstungen

Je Gerät pro halbe Stunde

3.1 Wasserfördergeräte und Zubehör

Tragkraftspritze mit saugseitigem Zubehör	10,00 €
Tauchpumpe mit druckseitigem Zubehör	5,00 €
Nass-Sauger	5,00 €

3.2 Hilfs- und Rettungsgeräte

Rettungsschere mit Hydraulikpumpe	16,00 €
Rettungsspreizer/-zylinder mit Hydraulikpumpe	16,00 €
Hydraulik-Hebesatz mit Pumpe (Stempel)	10,00 €
Hydraulikwinde	6,00 €
Greifzug (Mehrzweckzug)	5,00 €
Hebekissen	6,00 €
Motor-Kettensäge	8,00 €
Steckleiter 4-teilig	3,00 €
Schiebeleiter	6,00 €
Sprungtuch	5,00 €
Türöffnungsgerät (Ziehfix), (Schließzylinder u.a. Ersatzteile werden nach dem tatsächlichen Kostenaufwand abgerechnet)	12,00 €

3.3 Ölschadengeräte

Ölsperre	10,00 €
Ölauffangbehälter	6,00 €
Ölumfüllpumpe mit Zubehör	6,00 €
Sonstige Spezialgeräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 250,00 €	3,00 €

3.4 Beleuchtungs-/Signalgerät

Stromerzeuger	10,00 €
Arbeitsstellenscheinwerfer mit Stativ, Kabeltrommel und Zubehör	5,00 €
Handsprechfunkgerät	5,00 €

3.5 Sonstige Geräte

Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	5,00 €
Vollschutz-/Strahlenschutzanzug	6,00 €
Be-/Entlüftungsgerät mit Zubehör	9,00 €
Messgeräte	9,00 €
Schlauch Überführung	9,00 €
Kleinlöschgeräte, Schläuche, Armaturen, Räum-, Arbeits-, Beleuchtungs-, Sicherungs- und sonstige Geräte nach den Gerätekosten (Wiederbeschaffungswert) je angefangene 250,00 €	2,00 €

4. Zuschläge

Für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten außerhalb des Stadtgebietes wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.

5. Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigen und Desinfektion der Feuerwehreinsatzkleidung je Kleidungsstück	5,00 €
--	--------

II. Sonstige Kosten

Neben den Kosten/Gebühren zu Abschnitten I und II werden folgende Selbst-/Fremdkosten zum Selbstkosten-/Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Vorhalte- und Verwaltungskostenpauschale von 15 %. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers.
2. Fremdkosten für Reinigung, Prüfung und Instandsetzung von Geräten und Ausrüstungen, vornehmlich Atemschutzgeräte und Feuerlöscher, Reinigung oder Ersatz verschmutzter Einsatzkleidung etc.
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen zuzüglich Personal- und Transportkosten nach Abschnitten I und II.
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z. B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt.

III. Entgelte für sonstige Inanspruchnahmen

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, werden Entgelte nach den Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister